

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

## FAQ: TSS Psychotherapie und Neue PT-RiLi

### 1. Warum ist der Zugang zum Portal der KV Hamburg nicht immer verfügbar?

Aufgrund des erhöhten Zugriffs zur Erfassung der gewünschten Daten für die Terminservicestelle kommt es momentan auf der Portalumgebung zu sehr hohen Belastungen. Dies kann vereinzelt zu Zwangsabmeldungen führen, d.h. die Anmeldung wird unterbrochen oder der Benutzer kommt gar nicht bis zur Anmeldeseite. Die KVH bittet für diese Unannehmlichkeiten um Verständnis und arbeitet an einer Erhöhung der Zugriffskapazität. Wir bitten daher bei möglichen Zugriffsproblemen, zu einer anderen Zeit die Seite noch einmal anzuwählen. Mehrfach wurde vermutet, die KVH führe Wartungsarbeiten durch. Dies ist nicht der Fall.

### 2. Wie erfahre ich, ob ein Termin über die TSS gebucht wurde oder nicht?

Im Buchungsportal können Sie bereits jetzt eine Funktion aktivieren, die bei Buchung eines Termins die Praxis automatisch per Email über die Buchung informiert. Gleiches erfolgt bei Stornierung des Termins. → Der Service setzt voraus, dass eine Emailadresse oder Faxnummer hinterlegt und im Nachgang ein Ihnen übermittelter Freischaltungscode eingegeben worden ist. Wenn Sie zu der Anwendung Fragen haben, wenden Sie sich gern an das Infocenter.

Darüber hinaus können Sie über das Onlineportal jederzeit in den Buchungsstatus der Praxistermine Einsicht nehmen. Zusätzlich wird jeder Patient von der TSS aufgefordert, sich in der Praxis vor dem Termin telefonisch zu melden.

### 3. Wie kann ich in dem TSS-Kalender meinen Urlaub melden?

In dem TSS-Kalender brauchen Sie keinen Urlaub zu melden. Es reicht aus, wenn Sie für die Woche/n, in der Sie abwesend sind, keine Termine für die psychotherapeutische Sprechstunde einstellen. Denken Sie aber bitte daran, dass Sie eine Abwesenheit von mehr als einer Woche dem Arztregister formlos anzeigen müssen.

### 4. Kann ich die Termine, die ich für die Terminservicestelle freigegeben habe, auch selbst an Patienten vergeben?

Nein. Termine, die Sie für die TSS freigegeben haben, dürfen nur von der TSS vergeben werden. Erst wenn der Termin sieben Tage vorher nicht vergeben worden ist und für die TSS nicht mehr sicht- und buchbar ist, können Sie den Termin für Ihre eigenen Patienten verwenden.

### 5. Muss ich im TSS-Kalender die Termine, die weniger als sieben Tage in der Zukunft liegen, löschen bzw. blockieren?

Nein. Diese Termine sind für die TSS nicht mehr sichtbar und somit auch nicht mehr buchbar. Sie brauchen sich also nicht die Arbeit zu machen und die nicht gebuchten Termine wieder herauszulöschen.

### 6. Uns sollte in der 13. KW eine Erstausrüstung der neuen Vordrucke zugeschickt werden. Diese haben wir allerdings nicht erhalten. Wo bekommen wir jetzt die neuen Vordrucke her?

Die Vordrucke wurden vom Paul Albrechts Verlag (PAV) in der 13. KW verschickt. Sollten Sie nichts erhalten haben, ist es am einfachsten, wenn Sie einen neuen Versand in Auftrag geben. Hierfür nutzen Sie bitte das

Bestellformular von unserer Homepage, das direkt an den PAV gefaxt wird. (www.kvhh.de -> Formulare & Infomaterial -> PAV-Formulare)

## 7. Wir haben die Erstausrüstung der neuen Vordrucke erhalten. Müssen wir diese jetzt verwenden, obwohl wir die Vordrucke in der Vergangenheit über die Blankoformularbedruckung bedruckt haben?

Sie können die Inhalte der neuen Vordrucke natürlich weiterhin über die Blankoformularbedruckung drucken.

## 8. Warum muss jede/r Psychotherapeut/in einen Termin für ein psychotherapeutisches Erstgespräch pro Woche und einen Akutbehandlungstermin pro Monat melden?

Die generelle Forderung zur Terminnung ergibt sich aus §§ 1, 2 und § 2 a der Anlage 28 zum BMV-Ä: § 1 BMV-Ä: „(...)Psychotherapeutische Behandlungen sind ab Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses hinsichtlich der Vermittlung eines Termins für ein Erstgespräch im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunden und der sich aus der Abklärung ergebenden zeitnah erforderlichen Behandlungstermine Gegenstand dieser Vereinbarung“

§ 2 BMV-Ä: „(...)Die Kassenärztlichen Vereinigungen richten Terminservicestellen als zusätzliche Maßnahme zur Sicherstellung der angemessenen und zeitnahen Zurverfügungstellung der fachärztlichen Versorgung ein.“

§ 2a BMV-Ä: „Die Terminservicestelle vermittelt auf Anfrage des Versicherten

1. einen Termin für ein Erstgespräch im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde gemäß § 11 der Psychotherapie-Richtlinie des G-BA,
2. einen Termin für die sich aus der Abklärung nach Nr. 1 ergebende zeitnah erforderliche Akutbehandlung gemäß § 13 der Psychotherapie-Richtlinie des G-BA“

Die Anzahl der zu nennenden Termine legt die KVH fest: Das Recht ergibt sich aus § 4 der Satzung der KVH: „Gegenüber ihren Mitgliedern kann die KVH die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen treffen.“

## 9. Warum muss jede/r Psychotherapeut/in unabhängig vom Versorgungsauftrag die geforderten Termine melden?

Die KVH ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Die KVH wird – genauso, wie das bei Ersteinführung der TSS für fachärztliche Termine der Fall war – unter verschärfter Beobachtung der Medien und der Politik stehen. Wenn die Selbstverwaltung nur den geringsten Anlass dafür liefert, dass das absehbare Scheitern der TSS auf eine unzulängliche Umsetzung durch die KVen zurückgeführt werden könnte, dann wird die Politik die unsinnigen Vorgaben nur noch verschärfen. Deshalb werden von allen niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gleichermaßen Termine abgefordert, unabhängig vom Versorgungsauftrag. Bei den fachärztlichen Terminen gilt diese Regelung bereits seit mehr als einem Jahr. Sowie sich herausstellt, dass die Termine nicht in der abgeforderten Menge benötigt werden, wird die KVH die Zahl der geforderten Termine reduzieren.

## 10. Warum müssen Akutbehandlungstermine im Portal eingestellt werden? Kann eine Terminabsprache nicht direkt zwischen Praxis und Patient erfolgen, wenn die TSS die Rufnummer der psychotherapeutischen Praxis übermitteln würde?

Die Übermittlung einer Rufnummer zur direkten Absprache des Akutbehandlungstermins zwischen Psychotherapeut/in und Patient entspricht nicht dem Vorgehen der KVH. Es ist nicht möglich, zwei unterschiedliche Systeme zu fahren. Die KVH hat sich aus Gründen der Rechtssicherheit dazu entschlossen, den Weg über das TSS-Portal zu gehen.

11. Was passiert, wenn ich keine Termine im Buchungsportal einstelle?

Die KVH wird ein Monitoring installieren, das die geforderte Anzahl der Termine für das psychotherapeutische Erstgespräch und die Akutbehandlung prüft. Für den Fall, dass keine Termine eingestellt wurden, behält sich die KVH Sanktionen vor.

12. Ist vor einer Akutbehandlung die Einholung eines Konsiliarberichts notwendig?

Die KVH hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu einer Stellungnahme aufgefordert. Diese liegt aktuell noch nicht vor.

13. Bin ich verpflichtet, die weitere Behandlung eines Patienten zu übernehmen, der über die TSS zu mir geschickt worden ist? Wenn nicht, kann ich den Patienten dann wieder an die TSS zurückverweisen?

Aus der Richtlinie ergibt sich keine Verpflichtung, die Patienten zu übernehmen.

14. Ich habe einige Patienten, bei denen ich vor dem 01.04.2017 noch probatorische Sitzungen begonnen habe. Darf ich die Probatorik nach alter Richtlinie noch weiterführen?

Ja. Sie dürfen die restlichen probatorischen Sitzungen (5mal bei tiefenpsychologisch fundierter Therapie und Verhaltenstherapie bzw. 8mal bei analytischer Therapie) auch über den März hinaus erbringen. Sie müssen diese Leistungen dann allerdings mit einem „L“ kennzeichnen. Die Kennzeichnung mit dem „L“ gilt auch, wenn Sie nach dem 01.04.2017 Kurzzeittherapien erbringen, die Sie vor dem 01.04.2017 beantragt haben. Hier muss allerdings nur die 25. Psychotherapiesitzung mit einem „L“ gekennzeichnet werden.

15. Stimmt es, dass sich auch mehrere Einzelpraxen zusammenschließen können, um die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen?

Ja.

16. Wir sind eine Berufsausübungsgemeinschaft mit vier Psychotherapeuten. Muss jeder Psychotherapeut die telefonische Erreichbarkeitszeit einzeln im Online-Portal einstellen, oder reicht es, wenn sich einer von uns einloggt und die Eintragung vornimmt?

Es reicht, wenn eine Meldung für die Praxis erfolgt.